

## Erste Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg

Vom 18. März 1986

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Die Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten an der Universität Regensburg vom 9. Mai 1984 (KMBI II S. 181) wird wie folgt geändert:

### § 1

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Kandidaten ein in Absatz 1 nicht genanntes Fach einer Philosophischen Fakultät als zweites Fach oder auch als Teilfach nur zulassen, wenn dieses Fach an der Universität Regensburg planmäßig durch einen Professor vertreten ist. Mit der Zulassung legt der Prüfungsausschuß die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung fest, die den Anforderungen der im II. Abschnitt geregelten Fächer entsprechen müssen. Für die Prüfungsleistungen gilt § 8 entsprechend.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Fach oder Teilfach aus Studiengängen nicht-philosophischer Fakultäten der Universität Regensburg kann als zweites Fach nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuß zugelassen werden. Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen bestimmen sich nach der zu dieser Vorschrift ergangenen Satzung zur Ergänzung der Magisterprüfungsordnung. Für die Prüfungsleistungen gilt § 8 entsprechend. Bis zum Erlaß der in Satz 2 genannten Satzung gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „sofern nicht im II. Abschnitt etwas anderes bestimmt ist“ gestrichen.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „den“ das Wort „bestandenen“ eingefügt.

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfung ist unbeschadet der Bestimmung des § 19 nur bestanden, wenn die Note jeder Klausur und der mündlichen Prüfung im Hauptfach und im zweiten Fach mindestens „ausreichend“ (4) lautet. Wird die mündliche Prüfung in einem Fach in Teilfächern abgelegt, bestimmt sich die Note dieser Prüfung entsprechend § 18 Absatz 3.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für jedes Fach wird eine Fachnote gebildet. Diese wird errechnet durch Addition der durch Multiplikation mit dem jeweiligen Notengewicht zu ermittelnden Teilnoten der gem. § 8 Abs. 1 erbrachten Prüfungsleistungen in jedem Fach und durch anschließende Division dieser Summe durch die Summe der eingesetzten Notengewichte; das Notengewicht der Magisterarbeit beträgt zwei, das der Klausur eins und das der mündlichen Prüfung

eins. Auf diese Weise findet ein Notenausgleich innerhalb der Prüfungsleistungen eines Faches, nicht jedoch ein solcher zwischen den einzelnen Prüfungsfächern statt. Die Fachnoten werden bis auf Hundertstel ausgerechnet und so in die Berechnung der Gesamtnote übernommen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 23 Wiederholung der Prüfungsleistungen“

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung kann unbeschadet der Bestimmung des § 19 in den Klausuren oder mündlichen Prüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden.“

c) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Wurde die mündliche Prüfung in einem oder mehreren Teilfächern nicht bestanden und ist die mündliche Prüfung gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 insgesamt ‚nicht ausreichend‘, ist die gesamte mündliche Prüfung zu wiederholen.“

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „auszustellen“ statt des Kommas ein Punkt gesetzt. Damit endet der Satz.

b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Dieses enthält Thema und Note der Magisterarbeit, die Fachnoten der Prüfungsfächer, gegebenenfalls die Teilfächer der mündlichen Prüfung in Klammer sowie die Gesamtnote (der numerische Notendurchschnitt ist jeweils in Klammer hinter der Note zu vermerken).“

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Prüfungsverfahren finden die Nummern 4 und 5 keine Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. Dezember 1985 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 3. März 1986 Nr. I B 4 - 6/10120.

Regensburg, den 18. März 1986

Der Präsident

I. V. Prof. Dr. K. B o h r

Die Satzung wurde am 18. März 1986 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. März 1986 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. März 1986.

KMBI II 1986 S. 205

## Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Qualifikation für ein Studium in den Aufbaustudiengängen an der Technischen Universität München

Vom 1. April 1986

Aufgrund des Art. 50 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 47 Abs. 1 der Qualifikationsordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) erläßt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung: